

## ***Bekanntmachung***

### ***Wegfall des Erörterungstermins gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) im Genehmigungsverfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)***

Die Windkraft Bredenborn GmbH & Co. Repower II KG, Alter Weg 23, 27478 Cuxhaven, beantragte am 09.03.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-149 mit einer Nabenhöhe von 164 m auf dem Grundstück 37696 Marienmünster, Gemarkung Bredenborn, Flur 10, Flurstück 23/0. Die antragsgegenständliche Windenergieanlage ist Teil einer Repoweringmaßnahme in der Windkonzentrationszone Bredenborn.

Die Genehmigungsbehörde hat auf Grund der Regelungen des UVPG entschieden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Verfahren wird daher im öffentlichen Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen lag in der Zeit vom **18.09.2020** bis einschließlich **19.10.2020** bei der Kreisverwaltung Höxter und bei der Stadt Marienmünster aus. Er konnte dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden nach telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Voranmeldung bei den oben genannten Behörden eingesehen werden. Dieser Bekanntmachungstext und die Antragsunterlagen waren auch auf der Internetseite des Kreises Höxter unter der Adresse [www.bekanntmachungen.kreis-hoexter.de](http://www.bekanntmachungen.kreis-hoexter.de) abrufbar. Das Vorhaben wurde zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, insgesamt vom **18.09.2020** bis einschließlich **19.11.2020**, schriftlich oder elektronisch bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Die Genehmigungsbehörde hat gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. §§ 14, 16 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 der 9. BImSchV im pflichtgemäßen Ermessen entschieden, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen erhobenen Einwendungen bedürfen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung. Der Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Maximilian Becker zur Verfügung.

KREIS HÖXTER

Der Landrat

als untere Immissionsschutzbehörde

Az: 44.0009/20/1.6.2

37671 Höxter, 15.12.2020

Im Auftrag

Michael Werner

Fachbereichsleiter